

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
26.

38.) Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
an sämtliche Gerichtsobrigkeiten des Oberlausitzischen Landkreises,
die Restitution der aus der Criminalcasse vorgeschossenen Untersuchungskosten
betreffend;

vom 20^{ten} October 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nach Vorschrift des Ober-Amts-Patentes vom 16^{ten} September 1807 ist, Befuß der zu erlangenden Wiedererstattung derjenigen Untersuchungskosten, welche aus der Oberlausitzischen Landes-Criminal-Casse vorgeschossen worden sind, von den Gerichts-Obrigkeiten, welche hierauf fortwährend das genaueste Augenmerk zu richten haben, dann, wenn ein Inquisit, für welchen ein solcher Vorfuß geleistet worden ist, in bessere Vermögensstände kommt, pflichtmäßige Anzeige zur Criminal-Cassen-Deputation zu erstatten, und sind für die Fälle, wo dergleichen Inquisiten späterhin ihren Aufenthaltsort verändern, wegen der nöthigen Benachrichtigung der betreffenden Gerichtsobrigkeiten, in dem Ober-Amts-Patente vom 23^{ten} Januar 1811, welches zugleich den Gerichtsherrschaften, bei eigner Vertretung, die Sorge für die Restitution erwähneter Vorfüße auflegt, die speciellen Anordnungen zu befinden.

Da jedoch, wie aus einer Vergleichung der aus der Criminalcasse verlegten Untersuchungskosten mit der dahin restituirten Summe abzunehmen, vorgebachten gesetzlichen Anordnungen nicht gehörig nachgegangen worden; so wird deren Beobachtung, auf darum geschehenes unterthänigstes Anlangen der getreuen Landstände Unseres Markgrafthums Oberlausitz, nicht nur hierdurch nochmals nachdrücklich eingeschärft, sondern zugleich auch den